

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Ottendorf an der Rittschein Ottendorf 132 8312 Ottendorf an der Rittschein

→ Anlagenreferat

Bearb.: Ing.Mag. Stefan Seifried Tel.: +43 (3332) 606-420 Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-196495/2021-2

Hartberg, am 02.06.2021

Ggst.: Errichtung Beachvolleyballplatz inkl. Geländeveränderung und Errichtung Kinderspielplatz Sportplatz in Ottendorf Gst Nr. 2797, KG Ottendorf, § 38 WRG

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Dienstag, dem 22. Juni 2021 um 09.15 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle, Sportplatz Ottendorf

Die Gemeinde Ottendorf hat/haben folgende(s) Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

für die Errichtung eines Beachvolleyballplatzes inkl. Geländeveränderung und Errichtung eines Kinderspielplatzes, auf Gst. Nr. 2797, KG Ottendorf, im Hochwasserabflussgebiet der Rittschein.

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.: § 38 (1)

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54

8230 Hartberg ● Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 ● BIC STSPAT2G

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden <u>im Wasserrechtsverfahren</u> die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptmann i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried (elektronisch gefertigt)